



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 153-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.270

Eingereicht am: 22.08.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 61/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie sieht die finanzielle Unterstützung des Kantons für Kindertagesstätten und Gemeinden nach Inkrafttreten der neuen FKJV aus?

Die neue Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) wird von den Fachleuten der Branche begrüsst. Sie bedeutet eine Verbesserung der Qualität der Kleinkinderbetreuung und eine Anerkennung der Arbeit der Fachkräfte im Bereich Kleinkinderbetreuung.

Sie halten es für extrem wichtig, Kindern und Eltern eine angemessene Betreuung zu garantieren, die den heutigen beruflichen Anforderungen entspricht.

Die gesetzlichen Anforderungen des FKJV, insbesondere Artikel 15 FKJV, haben jedoch erhebliche finanzielle Auswirkungen auf private und öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Kosten werden derzeit nicht über den kiBon-Prozess an den Lastenausgleich weitergegeben und führen somit zu zusätzlichen Kosten für die Institutionen oder Gemeinden, die den Familien eine solche Betreuung zur Verfügung stellen.

Die Kosten allein auf die Familien oder die Gemeinden abzuwälzen, ohne dass sich der Kanton finanziell beteiligt, ist familienpolitisch unsinnig. Dies widerspricht der eigentlichen Idee des kiBon-Prozesses, der eingeführt wurde, um den Zugang zu solchen Einrichtungen im Geiste der Solidarität zu erleichtern.

Die Fachleute des Sektors fühlen sich daher durch diesen Umstand in einer schwachen Position, die dem Image ihrer Einrichtung schadet und ihren Betrieb erheblich belastet. Einige kleine private Einrichtungen machen sich Sorgen um ihr Überleben. Die Gemeinden, die Kindertagesstätten betreiben, sind gezwungen, hohe Kosten zu budgetieren, die den Gemeindehaushalt erheblich belasten.

In einem kürzlich im Journal du Jura veröffentlichten Artikel zu diesem Thema heisst es, dass die GSI die Situation Ende 2022 überprüfen wird. Die Budgets der Gemeinden befinden sich jedoch mitten in der Ausarbeitungsphase. Die Gemeinde Tramelan hat beispielsweise einen Betrag von rund 100 000 Franken budgetiert, um die Kosten ihrer kommunalen Kinderkrippe und die notwendige Anstellung von 1,6 VZÄ ab dem Schuljahresbeginn am 15. August 2022 zu decken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Wie wird der Regierungsrat die privaten und öffentlichen Kindertagesstätten, die mit den Anforderungen der neuen FKJV konfrontiert sind, finanziell unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant führt aus, dass insbesondere die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel gemäss der Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) für die Kinderbetreuungseinrichtungen erhebliche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben.

Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung nicht und geht aktuell nicht davon aus, dass die mit Inkrafttreten der FKJV beschlossenen Anpassungen zu höheren Betriebskosten führen werden. Folglich werden auch auf Seiten der Gemeinden keine Mehrausgaben erwartet.

Die in der Interpellation angedeutete Annahme, dass mit Einführung der FKJV die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und somit auch zur Qualifikation der Betreuungspersonen vor allem verschärft wurden, ist nicht zutreffend. Wie auch in der Vorstossantwort auf die Interpellation 188-2022 Widmer dargelegt, zählen alle Personen über 25 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, während der gesamten Ausbildungsdauer zum Betreuungsschlüssel (vgl. Art. 13 FKJV). Altersunabhängig hinzu kommen Lernende und Studierende, die ab dem 2. Ausbildungs- bzw. Studienjahr ebenfalls Teil des Betreuungsschlüssels sind. Auch langjährige Mitarbeitende, die als «unausgebildetes Personal» in Kitas gearbeitet hatten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FKJV unbefristet in der Kita angestellt waren, können bei dieser Kita als qualifiziertes Personal weiterbeschäftigt werden und zählen weiterhin zum Betreuungsschlüssel. Neu zählt ausserdem nicht nur das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachmann/-Frau Betreuung (FaBe) im Bereich Kinder zu den anerkannten Ausbildungen, sondern es werden auch die EFZ FaBe in den Bereichen Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen im Alter sowie diejenigen Ausbildungsabschlüsse als gleichwertige Ausbildung anerkannt, die dazu legitimieren, Lernende zur Fachfrau oder Fachmann Betreuung (alle Fachrichtungen) als Berufsbildnerin oder Berufsbildner anzuleiten.

Schliesslich wurde das Spektrum bewusst Richtung Nachholbildung erweitert, indem alle Personen, die eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben mit dem Ziel, über ein Äquivalenzverfahren ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis zu erlangen, auch im Schlüssel berücksichtigt sind. Einzig junge Personen unter 25 Jahren im 1. Lehr- bzw. Studienjahr oder mit weniger als einem Jahr Erfahrung im Äquivalenzverfahren sind aus dem Betreuungsschlüssel ausgenommen.

Die erwähnte Förderung der Nachholbildung sowie die Lösung mit langjährigen Mitarbeitenden dürften sogar kostensenkend wirken und das Rekrutieren von Fachkräften erleichtern. Dasselbe gilt für die Anpassung des Betreuungsschlüssels, der sich nicht nur auf eine Gruppe von Kindern bezieht, sondern auch auf die Kita als Ganzes und damit die unternehmerische Freiheit der Kitas zusätzlich stärkt.

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine wurde das System zudem bewusst dahingehend weiterentwickelt, dass sich die Kitas verstärkt unternehmerisch ausrichten müssen. Die den Eltern verrechneten Tarife für die Betreuung in einer Kita oder bei einer Tagesfamilie werden mit den Gutscheinen vergünstigt. Der Kanton fixiert allerdings weder die Preise der Angebote noch die Löhne der Mitarbeitenden und schreibt folglich auch keinen verbindlichen Tarif vor. Das führt zu einem erweiterten finanziellen Spielraum und einer grösseren unternehmerischen Freiheit auf Seiten der Leistungserbringenden. Es steht den Betrieben somit frei, Anpassungen bei den Angebotspreisen vorzunehmen, mit anderen Kitas zusammenzuarbeiten oder zu fusionieren sowie weitere innovative Wege im Markt zu finden.

Bereits heute lassen sich positive Effekte des Gutscheinsystems feststellen. So konnten z.B. Wartelisten für Kitaplätze abgebaut werden und mehr Familien, die einen vergünstigten Betreuungsplatz benötigen, erhalten auch einen solchen. Auch zeigt sich, dass der Markt spielt: Als Folge des die Nachfrage übersteigenden Angebots haben erste Kitas in Bern und in Biel ihren Betrieb eingeschränkt bzw. geschlossen. Vermeintlich ungedeckte Kosten sind somit kaum auf eine Änderung der Vorgaben zurückzuführen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass im Gegensatz zu früher nicht alle Kitas vollständig belegt sind. Diese Entwicklung kann auch eine Folge der Corona-Pandemie sein, die teilweise dazu geführt hat, dass andere Betreuungsmodelle gefunden werden mussten, die nun über die Pandemie hinaus beibehalten werden. Bei gleichbleibenden Personal- und Infrastrukturkosten ist u. U. ein kostendeckender Betrieb mit unveränderten Tarifen nicht mehr möglich. Für den Regierungsrat ist in solchen Fällen eine zusätzliche kantonale Finanzierung aber nicht zielführend, würden damit doch faktisch unbelegte Kita-Plätze subventioniert und unwirtschaftliche Strukturen aufrechterhalten. Beides steht im Widerspruch zu den Zielen des Gutscheinsystems. Es obliegt im Gegenteil den Kitaverantwortlichen, sich den Herausforderungen des Marktes zu stellen und zu entscheiden, mit welchen der oben aufgeführten oder weiteren Lösungsansätze ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.

Die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) überprüft periodisch, wie sich die Tarife der Angebote im Gutscheinsystem entwickeln, und wird bei Bedarf reagieren. Dabei ist zu beachten, dass die möglichst kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems ein zentrales Anliegen der Teilrevision war. Dieser Grundsatz wird weiterverfolgt.

Auch ist klar, dass die Neuausrichtung des Systems der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht überall reibungslos erfolgt. So haben im zweiten Halbjahr 2022 Leistungserbringende sowie Interessensvertreterinnen und -vertreter des Bereichs der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Fachpersonal aufmerksam gemacht. In der Folge ist die GSI mit ihnen in den Austausch getreten. Die zuständige Direktion zeigt sich offen gegenüber der Anpassung einzelner Vorgaben gemäss FKJV. So wird bspw. geprüft, ob junge Personen unter 25 Jahren bereits im 1. Ausbildungsjahr bzw. mit weniger als einem Jahr Arbeitserfahrung im Betreuungsschlüssel berücksichtigt werden können. Die bestehenden Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern in den Kitas sollen jedoch beibehalten werden. In diesem Zusammenhang hat die GSI auch eine Auslegeordnung zur Situation im Kita-Bereich erstellt, die auf der Internetseite der GSI einsehbar ist ([Link](#))¹.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Die Auslegeordnung ist folgendermassen zu finden: www.gsi.be.ch > Themen > Familie und Gesellschaft > Kindertagesstätten und Tagesfamilien > Betreuungsgutscheine > Weitere Informationen > Auslegeordnung zur Situation im Kita-Bereich (PDF)